

# Relevante Änderungen Spezifikation zum Verfahrensjahr 2024

## Knieendoprothesenversorgung (KEP)

QS-Verfahren	Knieendoprothesenversorgung = KEP = Modul Knieendoprothesenversorgung im QS-Verfahren 15 (QS KEP, Knieendoprothesenversorgung)
Einschluss-/ Ausschlusskriterien	Keine relevanten Änderungen zum Vorjahr
Kriterien Minimaldatensatz	<i>Weiterhin unverändert:</i> Die Erstimplantation einer Knieendoprothese (Voll- oder Teilersatz) aufgrund einer kniegelenksnahen Fraktur (z.B. Fraktur des proximalen Endes der Tibia oder distale Fraktur des Femurs als akut eingetretenes traumatisches Ereignis) ist im Minimaldatensatz zu dokumentieren.
Dokumentationsbogen	Keine relevanten Änderungen (außer ICD-Kode-Aktualisierungen bei Entlassdiagnosen)
Ausfüllhinweise	Keine relevanten Änderungen

### Fallstricke:

- Fallauslösung: Im Teildatensatz „Wechsel bzw. Komponentenwechsel“ sollen Wechsel beweglicher Teile (Inlay; bei HEP noch Aufsteckkopf) NICHT dokumentiert werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn keine Auslösung durch den QS-Filter erfolgt. Um dies sicher zu stellen, muss einer der OPS-Codes (5-823.19 = Wechsel einer unikondylären Schlittenprothese: Inlaywechsel ODER 5-823.27 = Wechsel einer bikondylären Oberflächenersatzprothese: Inlaywechsel ODER 5-823.b0 = Wechsel einer Endoprothese mit erweiterter Beugefähigkeit: Nur Inlaywechsel ODER 5-823.f0 = Wechsel einer bikompartimentellen Teilgelenkersatzprothese: Nur Inlaywechsel) für die Fallkodierung verwendet werden. Andere Kodierungen (meist der Kategorie „Sonstige“) lösen zu dokumentierende Fälle aus, die dann auch in die Berechnung des Follow-UP-Indikators zur Standzeit der Endoprothese unbeabsichtigterweise einfließen.
- Achten Sie besonders darauf, dass die Angaben zur Mobilität vor Frakturereignis/Aufnahme aber auch bei Entlassung valide angegeben werden.
- Bei katheterassoziierten Harnwegsinfekten sollten diese nur als Komplikation angegeben werden, wenn diese nicht schon bei Aufnahme bzw. vor dem Legen eines Katheters festgestellt werden. In letzteren Fällen sind diese als „sonstige allgemeine behandlungsbedürftige Komplikationen“ zu erfassen.